Beschluss des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 12. September 2008 zum Antrag von Lotto Hessen zur Einführung des Varioloses (GlücksSpirale)

Die Untersuchung und Bewertung des Fachbeirats nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStV hat ergeben, dass einer Einführung des Varioloses aus fachlicher Sicht keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

## Begründung:

Bei dem geplanten Produkt Variolos wird zwar eine gewisse Suchtgefährdung gesehen, im Vergleich zu anderen Produkten, auch zu anderen Lotto-Produkten, wird diese Gefährdung aber als relativ gering eingeschätzt. Dieses verhältnismäßig geringe Suchtpotential kann noch in Kauf genommen werden, um ein Ausweichen der Spieler auf nicht erlaubte Glücksspiele oder erlaubte gefährlichere Glücksspiele zu verhindern.